

# **Gemeindefeuerwehrverband Beelen e.V.**

## **S a t z u n g**

(Fassung vom 15.11.1989, geändert am 13.12.1996, 16.12.2011 und am 13.12.2013)

### **§ 1 - Name**

Der Verein führt den Namen „Gemeindefeuerwehrverband Beelen“ (im folgenden „Verband“ genannt), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 - Sitz**

Sitz des Verbandes ist Beelen.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Zweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung) sowie die Förderung der Jugendfeuerwehr (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung).
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Verband im Sinne des § 16 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 765).
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 - Aufgaben**

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Mitarbeit an den Aufgaben des Verbandes der Feuerwehren NRW e.V. und des Kreisfeuerwehrverbandes Warendorf e.V. zur Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten.
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden
- (3) Unterstützung des Kreisbrandmeisters
- (4) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr
- (5) Förderung der Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Beelen
- (6) Werbung von Nachwuchskräften für die Freiwillige Feuerwehr Beelen
- (7) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der Einwohner der Gemeinde Beelen
- (8) Öffentlichkeitsarbeit
- (9) Beschaffungen von Ausrüstungsgegenständen besonderer Art, soweit diese vom Träger der öffentlichen Feuerwehr nicht finanziert werden.

Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Beelen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die nicht Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Beelen ist und den Verband gefördert hat.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen Personen überlassen werden.

### **§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Beelen durch den Wehrführer.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds, wenn die Mitgliederversammlung die Ernennung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.

## **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung und Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet durch Austritt oder Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beelen.

## **§ 9 - Beiträge, Spenden, Zuschüsse**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 - Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Sprecher der Ehrenabteilung und der Gemeindejugendfeuerwehrwart gehören kraft Amtes dem Vorstand als Besitzer an. Gleiches gilt für den Wehrführer, wenn er dem Vorstand nicht als gewähltes Mitglied nach § 11 (1) angehört.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl zum Vorstandsmitglied und endet durch Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus (Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 der Satzung oder Rücktritt vom Vorstandsamt), so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (6) Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung obliegt dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit heißt Ablehnung.

### **§ 12 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

### **§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Wahl des Vorstands (§ 11 Abs. 1 der Satzung)
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (5) Festsetzung der Beiträge
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
- (7) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

#### **§ 14 - Stimmberechtigung und Abstimmung**

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handaufheben, ausnahmsweise geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 15 - Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Rechnungsführung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 16 - Auflösung**

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der ordentlichen Mitglieder vertreten und mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Gemeinde Beelen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 17 - Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. November 1989 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.

Beelen, den 15. November 1989